



GEMEINDE GURMELS

Benützungsordnung

Waldhütte Cordast

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften	3
2. Zuständigkeit	3
3. Sorgfaltspflicht	3
4. Vermietung bei Anlässen	4
5. Benützungsgebühren	4
6. Schlussbestimmungen	5

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Die Benützung folgender Anlage wird in dieser Benützungsordnung geregelt:

- Waldhütte in Cordast

Die Waldhütte bietet Platz für ca. 40 Personen.

Diese kann grundsätzlich von jedem Einwohner der Gemeinde Gurmels ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie von einheimischen Vereinen gemietet werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Waldhütte durch einen Elternteil reservieren lassen. Die Eltern übernehmen die volle Verantwortung. Die Waldhütte wird Schülern für Klassenfeste nicht zur Verfügung gestellt.

Die Waldhütte wird nicht an auswärtige Personen und Veranstalter vermietet.

In der Waldhütte gilt ein generelles Rauchverbot.

Die Benützer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wasser in der Waldhütte keine Trinkwasserqualität aufweist.

Die Annullierung einer Reservation ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belange der Waldhütte ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung ein. Sie ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Waldhütte zuständig.

Die Gemeindeverwaltung und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind angehalten, zu den Einrichtungen und Installationen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Einrichtungen und Installationen beeinträchtigen könnte.

Die Waldhütte ist nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen des Hüttenwartes zu befolgen.

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hüttenwart zu melden.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Waldhütte sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb des Gebäudes übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

4. Vermietung bei Anlässen

Die Waldhütte kann für verschiedene Anlässe (Feste, Versammlungen, usw.) gemietet werden.

Die Reservation kann online auf der Website der Gemeinde Gurmels oder telefonisch getätigt werden.

Die Reservationsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Die Benützungsbewilligung wird per Mail erteilt. Der zuständige Hüttenwart wird über die erteilte Bewilligung informiert.

Übernahme/Abgabe der Waldhütte:

Der Übernahme- und Abgabetermin ist mit dem in der Benützungsbewilligung erwähnten Hüttenwart frühzeitig und direkt zu vereinbaren.

- Die Schlüsselabgabe und -übernahme erfolgt in Absprache mit dem Hüttenwart.
- Während und am Ende des Anlasses ist die Reinigung der Waldhütte, die Reinigung der WC-Anlage und die Entsorgung der Abfälle die Angelegenheit des Benützers. Auch der Vorplatz der Waldhütte muss gereinigt werden. Bei ungenügender Reinigung oder bei Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde für Reinigung und Aufräumen dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Schäden an den Einrichtungen sind bei der Abnahme dem Hüttenwart zu melden und müssen vom Benützer bezahlt werden.

5. Benützungsgebühren

Der Mietbetrag beläuft sich auf Fr. 130.00 pro Tag und wird dem Benützer nach dem Anlass durch die Gemeinde Gurmels in Rechnung gestellt. In der Miete ist die Benützung von Strom, Heizung und Wasser inbegriffen.

Den folgenden Vereinen wird, als Anerkennung der geleisteten Fronarbeiten bei der Erstellung, die Waldhütte für einen Anlass pro Kalenderjahr zu einem vergünstigten Mietbetrag von Fr. 30.00 zur Verfügung gestellt:

- Freunde der Feuerwehr Cordast
- HC Cordast
- Jodlerklub Cordast
- Jugendverein Cordast-Guschelmuth
- Kleintierzüchterverein Cordast und Umgebung
- Schützengesellschaft Cordast-Burg-Guschelmuth

6. Schlussbestimmungen

Beschwerden über die Benützung der Waldhütte sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Streitigkeiten abschliessend.

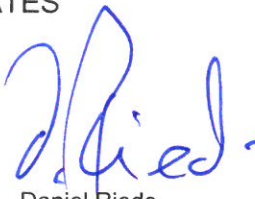
Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen für die Waldhütte werden aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Gabriel Schmutz
Gemeindeschreiber



Daniel Riedo
Gemeindepräsident